KLEINER LANDRAT

Berglistutz 1, Postfach
7270 Davos Platz 1
Telefon +41 81 414 33 00
Fax +41 81 414 33 88
kanzlei@davos.gr.ch
www.gemeindedavos.ch

GEMEINDE DAVOS

Sitzung vom 22.02.2011
Mitgeteilt am 25.02.2011
Protokoll-Nr. 11-139
Reg.-Nr. L4.C

# An den Grossen Landrat

**Bewirtschaftung des Kongresszentrums:**
**Reglement zur Nutzung durch einheimische Vereine und Veranstalter /**
**Stellungnahme des Kleinen Landrates zur Interpellation der SVP-Fraktion**

## 1. Ausgangslage

An seiner Sitzung vom 2. Dezember 2010 hat der Grosse Landrat die Vereinbarung zwischen der Gemeinde und der Davos Destinations-Organisation (DDO) zum Kongresszentrum beraten, welche der Kleine Landrat dem Parlament zur Kenntnisnahme unterbreitet hatte. Die Kenntnisnahme durch den Grossen Landrat erfolgte mit 15 zu 1 Stimmen.

Bislang haben einheimische Vereine und Veranstalter bei der Benutzung des Kongresszentrums Vergünstigungen erhalten. Das Kongresszentrum benötigt für die Gleichbehandlung seiner Kunden und zur Ausweisung der Mindereinnahmen aufgrund von kommunalpolitischen Zielsetzungen eine klare Regelung, weshalb das bestehende „Reglement über die kostenlose Nutzung gemeindeeigener Räume durch einheimische Vereine“ zu überarbeiten war. Ein grober Entwurf des neuen Reglements lag orientierungsweise an der Landratssitzung vom 2. Dezember 2010 bereits vor. Zwischenzeitlich wurde das Reglement im Detail ergänzt und liegt nun in ausgearbeiteter Form vor.

Zum Kongresszentrum ist zudem eine Interpellation der SVP-Fraktion pendent, welche nun nach Vorliegen aller notwendigen Informationen umfassend und abschliessend beantwortet werden kann.

## 2. Reglement zur Nutzung des Kongresszentrums (und anderer gemeindeeigener Räume) durch einheimische Vereine und Veranstalter

### 2.1. Ausgangslage

Im Zusammenhang mit der Erweiterung des Kongresszentrums fasste der Grosse Landrat an seiner Sitzung vom 7. Juni 1979 den Beschluss, einheimischen Vereinen die Möglichkeit zu

geben, das Kongresszentrum für eigene Anlässe zu nutzen. Das einheimische Vereinsleben sollte in seinen verschiedensten Formen und Aktivitäten unterstützt werden, indem einmal pro Jahr die gemeindeeigenen Räumlichkeiten durch die jeweiligen Vereine kostenlos genutzt werden konnten. Zugelassen werden seither Vereine, die im Davoser Vereinsregister eingetragen sind.

Da in diesem Beschluss nicht definiert ist, in welchem Umfang Räumlichkeiten genutzt werden können, und auch an den Charakter der Vereine keine Anforderungen gestellt werden, wurde die bestehende Regelung von bestimmten Gruppierungen und Veranstaltern ausgenützt: Es wurden in den letzten Jahren verschiedentlich aus kommerziellen Interessen Vereine gegründet, um zur Gratisbenutzung von Kongressräumlichkeiten Zugang zu haben. Dem Kongresszentrum entgehen dadurch wichtige Einnahmen, weil die belegten Räumlichkeiten nicht anderweitig vermietet werden können.

Um der überdehnten Anwendung einer gutgemeinten Regelung einen Riegel schieben zu können, musste die auf dem Beschluss des Grossen Landrates von 1979 basierende Regelung wesentlich genauer definiert werden. Gemeinsam mit Davos Tourismus und Davos Congress wurden im Jahr 2006 verschiedene Präzisierungen festgelegt, die in einem neuen Reglement Eingang fanden. Am Grundsatz, dass das einheimische Vereinsleben im Sinne des ursprünglichen Gedankens unterstützt werden soll, wurde festgehalten.

Jedem im Davoser Vereinsregister eingetragenen Verein wird auf dessen Anfrage einmal im Jahr ein der Versammlungsgrösse entsprechender, gemeindeeigener Raum gebührenfrei zur Verfügung gestellt. Den Vereinen stehen also nicht nur das Kongresszentrum, sondern auch zahlreiche andere Gemeinderäumlichkeiten zur Verfügung. Das Vereinsregister wird durch die Landschaftskanzlei geführt.

### 2.2. Neue Bestimmungen erforderlich

Das Augenmerk des bestehenden Reglements richtete sich – historisch begründet – auf die Vereine und ihren Anspruch, gemeindeeigene Räume einmal im Jahr kostenfrei nutzen zu können. Andererseits besteht aber seit langem die Praxis, dass das Kongresszentrum bzw. der Betreiber Davos Congress an einheimische Kongressveranstalter einen „Einheimischenrabatt“ gewährte. Diese Bevorzugung einheimischer Organisatoren wurde jedoch bislang nicht in ein rechtliches Regelwerk gefasst.

Mit der aktuellen Kongresszentrumserweiterung und der neuen Vereinbarung mit DDO über die Betriebsführung, welche auch Umsatzzielsetzungen enthält, wurde es notwendig, neben der Vereinsregelung auch die Behandlung einheimischer Veranstalter in einem Reglement aufzuführen. Damit ist einerseits transparent dargelegt, wie das Kongresszentrum einheimischen Organisatoren von Veranstaltungen entgegenkommt, andererseits kann Davos Congress – gestützt auf rechtliche Vorgaben – Einnahmenreduktionen aufgrund kommunalpolitischer Zielsetzungen der Gemeinde gegenüber begründen und belasten.

### 2.3. Zu einzelnen Artikeln des Reglements

Art. 1 und 2 (bestehend): Ein Verein ist zur Inanspruchnahme eines gebührenfreien, gemeindeeigenen Raumes berechtigt, wenn ein aktives Vereinsleben in Davos gepflegt wird und der Verein

seit mindestens drei Jahren im Vereinsregister der Gemeinde eingetragen ist. Zudem wird vorausgesetzt, dass sich der Verein mehrheitlich durch ehrenamtliche Mitarbeit auszeichnet.

Art. 2a (neu): Einheimische Veranstalter erhalten eine 30-prozentige Ermässigung auf den regulären Tarif, wenn sie gewisse Anforderungen an ihre Veranstaltertätigkeit und an die zu unterstützende Veranstaltung erfüllen.

Art. 3 (bestehend): Die Räume im Kongresszentrum sind dabei nicht immer ideal auf die Bedürfnisse aller Vereine zugeschnitten. Den Vereinen steht deshalb auch ein Raum in einem anderen Gebäude, das im Eigentum der Gemeinde steht, zur Verfügung, also anstatt im Kongresszentrum beispielsweise im Landratssaal, in der Aula Mittelschule oder in der Mehrzweckhalle Glaris. Es kann ein bestimmter Raum gewünscht werden, wobei nur Räume berücksichtigt werden können, die üblicherweise für Anlässe verwendet werden. Die definitive Zuweisung eines entsprechenden Raumes geschieht durch die Liegenschaftenverwaltung der Gemeinde oder Davos Congress, je nach Verfügbarkeit des Raumes und nach der Art des Anlasses.

Art. 4 (bestehend): Die Regelung betreffend kostenlose bzw. gebührenreduzierte Raumbenutzung gilt für Vereinsanlässe und Anlässe einheimischer Veranstalter. Rein kommerzielle Veranstaltungen und Veranstaltungen, die mehrheitlich Personen ausserhalb der Landschaft Davos ansprechen, sind ausgenommen.

Art. 5 (bestehend): Die Benutzung der Standardausstattung des jeweiligen Raumes soll kostenlos sein (Normalbestuhlung, technische Standardausrüstung). Auf- und Abbauarbeiten sowie technische Betreuung, Hilfsmittel, Einrichtungen und damit verbundene Arbeitsstunden sind zahlungspflichtig gemäss geltendem Tarif und werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Spezielle Wünsche und deren allfällige Kostenpflichtigkeit sind mit der raumverantwortlichen Person vorgängig abzuklären.

Art. 6 (bestehend): Um zahlende Kongresse mit Wertschöpfung für Davos anzunehmen, kann Davos Congress – in Absprache mit den Gesuchstellern – die Daten oder Räumlichkeiten von kostenlosen bzw. gebührenreduzierten Raumnutzungen gemäss dieser Regelung im Kongresszentrum nachträglich verschieben.

Alle nachfolgenden Artikel sind selbsterklärend, weshalb sie an dieser Stelle nicht weiter kommentiert werden.

## 3. Interpellation SVP-Fraktion betreffend Kongresshausbewirtschaftung vom 19. August 2009, Stellungnahme des Kleinen Landrates

### 3.1. Veranlassung

Am 19. August 2009 reichte die SVP-Fraktion Davos mit Landrat Stephan Huber als Erstunterzeichner eine Interpellation ein, in der festgestellt wurde, dass bis am 31. Dezember 2009 eine Vereinbarung für das Management des Kongresszentrums abzuschliessen sei. Der wesentliche Punkt dieser Vereinbarung sei die Erreichung eines Kostendeckungsgrades von mindestens 80 % per Ende Geschäftsjahr 2011/2012. Im Weiteren sei der Kleine Landrat beauftragt, dem Grossen Landrat alljährlich über Zielvorgaben und den Kostendeckungsgrad von 80 % Rechenschaft abzulegen.

Die Interpellanten reichten fünf Fragen ein, die nachfolgend behandelt werden.

### 3.2. Stellungnahme des Kleinen Landrates

Es gilt festzuhalten, dass eine Interpellation gemäss DRB 10.3 Art. 40 vom Kleinen Landrat innert drei Monaten schriftlich zu beantworten ist. Offensichtlich hat sich die Behörde bei der Beantwortung an diese Vorgabe bei Weitem nicht gehalten. Der Kleine Landrat bedauert diesen Umstand und entschuldigt sich dafür.

Der Kleine Landrat kann andererseits mit Genugtuung feststellen, dass in der Zwischenzeit die durch die Interpellation angesprochenen Problemfelder aufgearbeitet und grösstenteils gelöst wurden. Die Betriebsvereinbarung zum Kongresszentrum wurde bereits am 16. bzw. 19. November 2010 vom Kleinen Landrat und vom Verwaltungsrat von DDO genehmigt. Dem Grossen Landrat wurde der Vertrag am 2. Dezember 2010 zur Kenntnis gebracht. Weil das neue „Reglement über die kostenlose bzw. gebührenreduzierte Nutzung durch einheimische Vereine und Veranstalter“ einen wichtigen Bestandteil darstellt, wurde der Vertrag mit DDO erst nach der definitiven Überarbeitung des Reglements unterzeichnet. Das neue Reglement entspricht – betreffend Nutzung durch einheimische Vereine – dem bisherigen Reglement vom 19. September 2006. Die Bestimmungen bezüglich einheimischer Veranstalter wurden, wie im voranstehenden Kapitel 2 erläutert, bis heute im vorliegenden Sinne gelebt und finden nun offiziell Eingang im erwähnten Reglement.

### 3.3. Konkrete Antworten zu den einzelnen Fragen

1. *In welchem Stadium befinden sich die Verhandlungen mit DDO?*

Die Verhandlungen wurden Ende 2010 abgeschlossen. Obwohl ein früherer Abschluss angestrebt wurde, zog sich die gemeinsame Meinungsfindung in die Länge. Da aber die neue Regelung erst nach Abschluss der Kongresszentrumserweiterung zur Anwendung kommt, entstanden durch die Verzögerung keine Konsequenzen.

2. *Bei welchen Vertragspunkten gibt es noch Differenzen zwischen Gemeinde und DDO?*

Es konnte schliesslich eine Einigung erzielt werden. Bezüglich der Rahmenbedingungen der Führung von Extrablatt und Kongresshotel gab es anfänglich unterschiedliche Standpunkte.

3. *Bis wann kann man mit dem Abschluss der Vereinbarung rechnen?*

Die Betriebsvereinbarung wurde auf den Abschluss der Kongresszentrumserweiterung (November 2010) genehmigt, das Reglement über die kostenlose bzw. gebührenreduzierte Nutzung durch einheimische Vereine und Veranstalter wurde vom Kleinen Landrat am 22. Februar 2011 in Kraft gesetzt.

4. *Was gedenkt der Kleine Landrat bezüglich Kongresshausbewirtschaftung zu unternehmen, falls eine Vereinbarung bis zum 31.12.2009 nicht zustandekommen wird?*

Wie erwähnt, hat der Kleine Landrat nach dem 1. Januar 2010 weiterverhandelt und konnte die Vereinbarung abschliessen.

5. *Welche Kriterien werden vom Kleinen Landrat für den alljährlichen Rechenschaftsbericht von DDO verlangt?*

Der geforderte Rechenschaftsbericht muss gemäss Vertrag folgende Eckdaten enthalten:

– Art. 7: Preisliste und Abweichungen davon (zuhanden Kleiner Landrat)

– Art. 10: Akquisition von neuen Kongressen

– Art. 15: Zwischenbericht per 31. Oktober für die Sommersaison und Jahresbericht per 30. April. Diese Berichte sind jeweils 3 Monate nach Abschlussdatum dem Kleinen Landrat vorzulegen. Im Antrag an den Grossen Landrat ergänzt die Finanzverwaltung der Gemeinde den Bericht von DDO um die Abschreibungen und anteiligen Fremdkapitalzinsen.

– Art. 17: Ermittlung des Kostendeckungsgrads

Zusätzlich ergeht im Bericht der Revisionsstelle gemäss Art. 4 des Vertrags eine Bestätigung, dass keine ungerechtfertigten Verrechnungen erfolgt sind zwischen der Betriebsrechnung Kongresszentrum einerseits und den Betriebsrechnungen Extrablatt/Catering bzw. Kongresshotel andererseits.

Zur Orientierung wird der Bericht der Revisionsstelle dem Grossen Landrat zur Kenntnis gebracht. Die GPK hat jederzeit die Möglichkeit, im Rahmen ihrer Überprüfungen die detaillierte Abrechnung zu sichten.

Im übrigen wird verwiesen auf die ausführliche Botschaft an den Grossen Landrat zur Sitzung vom 2. Dezember 2010.

**Antrag an den Grossen Landrat:**

Vom „Reglement über die kostenlose bzw. gebührenreduzierte Nutzung gemeindeeigener Räume durch einheimische Vereine und Veranstalter“ wird Kenntnis genommen.

**Gemeinde Davos**
Namens des Kleinen Landrates

Hans Peter Michel
Landammann

Michael Straub
Landschreiber

LANDSCHAFT und GEMEINDE DAVOS

Beilage/n
– Reglement über die kostenlose bzw. gebührenreduzierte Nutzung gemeindeeigener Räume durch einheimische Vereine und Veranstalter, DRB 63.3
– Interpellation SVP-Fraktion betreffend Kongresshausbewirtschaftung vom 19. August 2009

Aktenauflage

– Vereinbarung betreffend Kongresszentrum, inkl. Anhang 1-3 inkl. Kontoplan, vom 22. Februar 2011